

Versetzung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsganges zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I (§ 65 (4) / § 67 SchO)

(Versetzung 9 → 10)

Bildungsgang zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I:

Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E1 werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

Grundsätzlich müssen in den **differenzierten** Fächern die Noten „**befriedigend**“ oder besser und in den **undifferenzierten** Fächern die Noten „**ausreichend**“ oder besser vorliegen.

Unterschreitung der Mindestleistung	Ausgleich / nicht Versetzung *
In einem Fach um eine Notenstufe	Kein Ausgleich nötig / versetzt
In einem Fach um mehr als eine Notenstufe	ausgleichen
In zwei Fächern	beide Noten ausgleichen
In drei Fächern und nur ein Fach ist E, M, D	alle Noten ausgleichen
In drei Fächern, mehr als ein Fach ist Deutsch, Englisch o. Mathematik	Kein Ausgleich / nicht versetzt
In vier Fächern	Kein Ausgleich / nicht versetzt

Unterschreitungen in Deutsch, Englisch und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote (gemeinsame Note) ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich gilt

Mindestanforderung „befriedigend“:

Die Note „ausreichend“ durch die Noten „sehr gut“ oder „gut“

Die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“

Mindestanforderung „ausreichend“

Die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder 2x „befriedigend“

Die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder 2x „gut“